



MARKT METTEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 19.05.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	19:41 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Metten

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Moser, Andreas, M.A. (Univ.) Erster
Bürgermeister

Mitglieder des Marktgemeinderates

Augustin-Riedl, Miriam	ab 19:10 Uhr, TOP 5.1
Degenhart, Siegfried	
Kritsch, Steffen	
Kust, Petra	
Murr, Stefan	
Paukner, Wolfgang	
Rümmelein, Alexander	
Schuhbaum, Thomas	
Sicker, Tassilo	
Stadler, Herbert	
Tremmel, Thomas	
Wagner, Stephan	

Schriftführer

Augustin, Reinhold

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Rager, Philipp	entschuldigt
Weinzierl, Sandra	entschuldigt
Zeitlhöfler, Markus	entschuldigt
Zellner, Andrea	entschuldigt

Schriftführer

Chrzon, Frank
Kraus, Stefan

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.05.2026
Vorlage: BV/082/2026
2. Erlass einer Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat des Marktes Metten
Vorlage: BV/088/2026
3. Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes
Vorlage: BV/089/2026
4. Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses; Benennung der Mitglieder und der Stellvertreter
Vorlage: BV/090/2026
5. Bestellung der in Organe von Körperschaften zu entsendende Mitglieder und deren Stellvertreter
- 5.1 Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Metten-Offenberg
Vorlage: BV/092/2026
- 5.2 Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewässer III. Ordnung
Vorlage: BV/094/2026
- 5.3 Verbandsversammlung des Mittelschulverbandes Metten
Vorlage: BV/093/2026
6. Bestellung von Beauftragten für
- 6.1 Familie
Vorlage: BV/096/2026
- 6.2 Jugend
Vorlage: BV/097/2026
- 6.3 Personen mit Beeinträchtigung und Senioren
Vorlage: BV/098/2026
- 6.4 Bildung und Volkshochschule
Vorlage: BV/099/2026
7. Bauvorhaben
- 7.1 Antrag auf Vorbescheid wegen Erweiterung eines Bestandsgebäudes (Wohnhaus) sowie Errichtung einer Doppelgarage mit Lagerraum auf dem Grundstück Kleinberg 1, Flur-Nr. 820/2
Vorlage: BV/100/2026
- 7.2 Antrag auf Baugenehmigung wegen Errichtung eines Wohnhauses mit Dreifachgarage sowie Teilabbruch des bestehenden Holzschuppens auf dem Grundstück Ostergasse 4, Flur-Nr. 578/3
Vorlage: BV/101/2026
- 7.3 Antrag auf Baugenehmigung wegen Erweiterung des bestehenden Einfamilienwohnhauses in ein Zweifamilienwohnhaus durch Anbau, Umbau und Sanierung auf dem Grundstück Am Kellerberg 7, Flur-Nr. 730
Vorlage: BV/102/2026
- 7.4 Antrag auf Baugenehmigung wegen Umbau und Sanierung eines best. Einfamilienwohnhauses zum Zweifamilienhaus und Errichtung eines Heizraumes auf dem Grundstück Untermettenwald 10, Flur-Nr. 197
Vorlage: BV/103/2026
- 7.5 Antrag auf Baugenehmigung wegen Aufstockung/Sanierung des best. Wohnhauses, Erweiterung der best. Wohneinheit zu 3 Wohneinheiten, Abbruch best. Garage und Errichtung einer neuen Garagenanlage auf dem Grundstück Am Sickerberg 1a, Flur-Nr. 91
Vorlage: BV/105/2026

- 7.6** Antrag auf Baugenehmigung wegen Errichtung eines Geräteschuppens und eines Hundezwingers/Geräteunterstandes auf dem Grundstück Mettenbuch 9, Flur-Nr. 914
Vorlage: BV/106/2026
- 8.** Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 12.05.2026
Vorlage: BV/083/2026
- 9.** Bekanntgaben und Anfragen
Vorlage: BV/084/2026

Erster Bürgermeister Metten M.A. (Univ.) Andreas Moser eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.05.2026

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.05.2026 wird genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

2 Erlass einer Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat des Marktes Metten

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass sich der Marktgemeinderat eine Geschäftsordnung zu geben hat. Der im Vorfeld und mit der Ladung übersandte Entwurf entspricht weitgehend dem empfohlenen Muster des Bayerischen Gemeindetages für größere Gemeinden.

Die allgemeinen Regelungen für gemeindliche Ausschüsse sind beibehalten worden. Wie in der Sitzung am 12.05.26 festgelegt, ist nur der Rechnungsprüfungsausschuss vorgesehen. Für die Verteilung der Ausschusssitze ist das Verfahren „Saint Lague/Schepers“ in die Geschäftsordnung eingearbeitet. In den Aufgaben des Bürgermeisters sind in § 12 die Beträge, bei denen der Bürgermeister selbst entscheiden darf, festgelegt. Eine Entscheidung innerhalb der Grenzen bedarf grundsätzlich eines Haushaltsansatzes im Haushaltsplan und Mittel in ausreichender Höhe.

Neu ist, dass bei erheblichen Störungen der Ordnung der Sitzungsvorsitzende mit Zustimmung des Gremiums ein Ordnungsgeld bis zu 500 € , im Wiederholungsfall bis zu 1.000 € festsetzen kann.

Bürgermeister Moser stellt die Frage, ob Anregungen zum Inhalt des Entwurfes der Geschäftsordnung vorgebracht werden oder ob eventuelle Fehler zu berichtigen sind.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, die vorgelegte Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Metten für die Zeit Mai 2026 bis April 2032 in der Fassung vom 19.05.2026. Die Geschäftsordnung ist Bestandteil des Beschlusses und liegt dieser als Anlage 1 der Niederschrift bei.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

3 Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser erörtert kurz die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts, deren Entwurf mit der Sitzungsladung versandt wurde. Der vorgelegte Entwurf entspricht größtenteils der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages. Bezüglich der Ausschüsse ist der Beschluss vom 12.05.2026 eingearbeitet, dass derzeit lediglich ein Rechnungsprüfungsausschuss berufen wird.

Es sind fünf Mitglieder vorgeschlagen. Bei der Anwendung des Verfahrens „Lague-Schepers“ ergibt sich eine Verteilung von 2 Sitzen an die FWG und jeweils ein Sitz für alle anderen Fraktionen. Eine Pattsituation entsteht nicht.

Bürgermeister Moser stellt die Frage, ob bezüglich der vorgelegten Satzung noch Fragen bestehen, bzw. ob noch Erläuterungen gewünscht werden. Da dies nicht der Fall ist, lässt er darüber abstimmen, wer für die vorliegende Satzung stimmt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts des Marktgemeinderates Metten in der vorgelegten Fassung vom 19.05.2026 genehmigt wird. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses und liegt als Anlage 2 der Niederschrift bei.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

4 Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses; Benennung der Mitglieder und der Stellvertreter

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass nach dem am 12.05.2026 festgelegten Auszählverfahren die Freien Wähler zwei Sitze und die anderen Fraktionen (CSU, SPD, Grüne) jeweils einen Ausschusssitz im Rechnungsprüfungsausschuss erhalten. Es sind daher in den Rechnungsprüfungsausschuss von den jeweiligen Fraktionen Mitglieder sowie Stellvertreter zu benennen. Aufgrund der im Vorfeld eingegangenen Mitteilungen sind folgende Personen für die Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses vorgesehen:

Ausschussmitglieder:	Stellvertreter:
Weinzierl Sandra	Degenhart Siegfried
Augustin-Riedl Miriam	Sicker Tassilo
Rager Philipp	Rümmelein Alexander
Wagner Stefan	Stadler Herbert
Zeitlhöfler Markus	Zellner Andrea

Bürgermeister Moser informiert, dass der Marktgemeinderat einen Vorsitzenden des Ausschusses zu bestimmen hat. Er schlägt vor, dass, wie bisher eine Regelung getroffen werden sollte, dass der Vorsitz jedes Jahr unter den Mitgliedern des Ausschusses wechselt. Bürgermeister Moser schlägt vor, dass die FWG nicht zwei Jahre hintereinander den Vorsitz beanspruchen sollte. Es wird in der Diskussion festgelegt, dass, beginnend mit der CSU, MGR Rager als Vorsitzende/r bestimmt wird. Der Vorsitz geht dann in folgender Reihenfolge an die nachgenannten Personen über:

2027 MGR Zeitlhöfler Markus, Grüne,
2028 FWG Weinzierl Sandra, FWG
2029 MGR Rager Philipp, CSU,
2030 MGR Wagner Stephan, SPD,
2031 FWG Augustin-Riedl, Miriam, FWG

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass in den Rechnungsprüfungsausschuss folgende Marktgemeinderatsmitglieder berufen werden:

Ausschussmitglieder:	Stellvertreter:
Weinzierl Sandra	Degenhart Siegfried
Augustin-Riedl, Miriam	Sicker Tassilo
Rager Philipp	Rümmelein Alexander
Wagner Stephan	Stadler Herbert
Zeitlhöfler Markus	Zellner Andrea

Als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses wird folgende Reihenfolge bestimmt:

für das Jahr 2026	Rager Philipp (CSU)
für das Jahr 2027	Zeitlhöfler Markus (Grüne)

für das Jahr 2028
für das Jahr 2029
für das Jahr 2030
für das Jahr 2031

Weinzierl Sandra (FWG)
Rager Philipp (CSU)
Wagner Stephan (SPD)
Augustin-Riedl Miriam (FWG)

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

5	Bestellung der in Organe von Körperschaften zu entsendende Mitglieder und deren Stellvertreter
5.1	Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Metten-Offenberg

MGR Miriam Augustin-Riedl nimmt ab 19:10 Uhr an der Sitzung teil.

Bürgermeister Moser informiert, dass es für die Entsendung von Mitgliedern in Organe von Körperschaften, bei denen der Markt Metten Mitglied ist, keine rechtliche Vorgabe gibt, dass das Wahlergebnis einfließen muss. Es wird aber vorgeschlagen, dass die zur Ausschussbesetzung festgelegte Vorgabe bei der Entsendung von Mitgliedern, sofern mehrere Personen zu benennen sind, angewandt wird.

Sachverhalt:

Für den Zweckverband „Abwasserbeseitigung Metten-Offenberg“ sind gem. § 6 der Satzung des Zweckverbandes neben dem Bürgermeister (geborener Verbandsrat) zusätzlich vier Verbandsräte und deren Stellvertretung zu bestellen.

Die Zahl der Verbandsräte, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach den in § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung festgelegten Einwohnergleichwerten (EW). Jedes Verbandsmitglied entsendet pro volle 1000 Einwohnerwerte (EW) einen Verbandsrat. Die Verbandsversammlung besteht aus insgesamt neun Verbandsräten. Dies ergibt für Metten bei 5.500 EW insgesamt fünf, für Offenberg bei 4.500 EW vier Verbandsräte.

Der Erste Bürgermeister ist in seiner Funktion als „geborener“ Verbandsrat durch seine/n Stellvertreter im Verhinderungsfall zu vertreten. Sofern der Zweite Bürgermeister in den Verbandsrat entsandt wird, ist der dritte Bürgermeister der Vertreter des ersten Bürgermeisters.

Wenn beide weiteren Stellvertreter in den Verbandsrat entsandt werden, ist eine andere Person als Stellvertreter für den Bürgermeister zu bestellen. Weiterhin ist zu beachten, dass ein bereits bestimmter Verbandsrat nicht Vertreter eines anderen Verbandsrates sein kann.

Der Vorsitzende des Verbandsrates wird nicht von den Gemeinderäten, sondern von der Verbandsversammlung in der konstituierenden Sitzung, die voraussichtlich im Juni stattfinden wird, neu gewählt.

Bürgermeister Moser schlägt vor, dass entsprechend der Sitzverteilung im Rechnungsprüfungsausschuss die Verbandsräte aus den Fraktionen entsandt werden. Hiernach ergibt sich, dass die FWG zwei und die CSU und die SPD jeweils eine Person mit einem jeweiligen Stellvertreter entsenden. Im Vorfeld sind hier keine Einwände vorgebracht und folgende Personen vorgeschlagen worden.

Fraktion	Verbandsrat	Stellvertreter
FWG	Schuhbaum Thomas	Degenhart Siegfried
FWG	Tremmel Thomas	Sicker Tassilo
CSU	Paukner Wolfgang	Rümmelein Alexander
SPD	Stadler Herbert	Wagner Stephan

Da MGR Stadler (Zweiter Bürgermeister) als Verbandsrat bestellt wird, ist der Vertreter des Ersten Bürgermeisters im Verbandsrat MGR Stefan Murr in seiner Funktion als Dritter Bürgermeister. Bürgermeister Moser lässt über die Bestellung der vorgeschlagenen Personen als Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter abstimmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt den Vorschlägen zur Bestellung der künftigen Verbandsräte für den Zweckverband „Abwasserbeseitigung Metten - Offenberg“ zu. Somit ergeben sich folgende Verbandsräte bzw. Vertreter:

Verbandsrätin/-rat	Stellvertreter/-in
Schuhbaum Thomas	Degenhart Siegfried
Tremmel Thomas	Sicker Tassilo
Paukner Wolfgang	Rümmelein Alexander
Stadler Herbert	Wagner Stephan

Aufgrund der Berufung von MGR Stadler, der zum Zweiten Bürgermeister des Marktes Metten berufen wurde, übt MGR Murr die Stellvertretung im Verbandsrat bei Abwesenheit des Ersten Bürgermeisters aus.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

5.2 Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewässer III. Ordnung**Sachverhalt:**

Der Zweckverband zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung wurde am 05.10.1973 gegründet. Mitglieder sind fast alle Gemeinden des Landkreises. Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder bei der Räumung und Pflege der Gewässer III. Ordnung (Bachläufe, Gräben) zu unterstützen. Es werden Arbeiten für Grabräumung, Uferbefestigungen, Reinigungen, Gehölzpflegemaßnahmen u. dgl. gemeinsam ausgeschrieben und durchgeführt.

Die Verbandsversammlung besteht aus den Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Der jeweils Erste Bürgermeister ist nach Art. 32 Abs. 2 KommZG das sog. „geborene“ Mitglied des Verbandes. Jede Gemeinde entsendet neben dem Bürgermeister ein weiteres Verbandsmitglied. Das weitere Verbandsmitglied und sein Stellvertreter werden durch Beschluss des Marktgemeinderates bestimmt (Art. 32 Abs. 2 KommZG).

Im Vorfeld wurden Gespräche für die Besetzung geführt. Bürgermeister Moser schlägt vor, dass als Verbandsrat MGR Murr und als Stellvertreter MGR Paukner (CSU) berufen werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten bestellt gemäß Art. 32 Abs.2 Satz 3 KommZG neben dem Ersten Bürgermeister für den Zweckverband Gewässer III. Ordnung MGR Stefan Murr als Verbandsrat. Als Stellvertreter wird MGR Wolfgang Paukner berufen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

5.3 Verbandsversammlung des Mittelschulverbandes Metten**Sachverhalt:**

Bürgermeister Moser informiert, dass durch Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern ein gemeinsamer Mittelschulsprenkel für die Gemeinden Offenberg und Metten sowie für Teile der Gemeinde Bernried besteht.

Deshalb bilden die drei Gemeinden einen Schulverband. Der Schulverband ist eine eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist Träger des Sachaufwands der Mittelschule Metten.

Mitglieder der Verbandsversammlung sind die ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden (sog. geborene Mitglieder). Darüber hinaus entsenden Gemeinden, aus denen 51 bis 100 Schüler die Schule besuchen einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung (sog. gekorene Mitglieder).

Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahlen ist der 1. Oktober jeden Jahres. Zum 01.10.2025 besuchten aus dem Gebiet des Marktes Metten 65 Schüler die Mittelschule Metten. Daher ist ein weiterer Verbandsrat zu bestimmen.

Insgesamt wird die Mittelschule von 146 Verbandsschülern besucht, davon stammen 40 aus Bernried und 41 aus Offenberg. Im Vorfeld wurde Herr Stephan Wagner vorgeschlagen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass als weiteres Mitglied der Verbandsversammlung des Mittelschulverbandes Metten MGR Sandra Weinzierl bestellt wird. Zum Stellvertreter wird MGR Stephan Wagner als Verbandsrat bestellt.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

6 Bestellung von Beauftragten für

6.1 Familie

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser erklärt, dass bisher MGR Petra Kust und MGR Dr. Wolfgang Eichinger als Beauftragte für „Kinder und Familien“ tätig waren. Die Bezeichnung wird in „Beauftragte/r für Familie“ umbenannt, da Kinder Bestandteil der Familie sind. Vorgeschlagen wird, dass MGR Petra Kust mit dieser Tätigkeit weiterhin beauftragt wird.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass MGR Petra Kust als Beauftragte für „Familie“ berufen werden.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

6.2 Jugend

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser erklärt, dass MGR Miriam Augustin und Herr Matthias Schwinger als Jugendbeauftragte tätig waren. MGR Augustin ist das jüngste Mitglied im Marktgemeinderat.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass MGR Miriam Augustin als Jugendbeauftragte bestimmt wird.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

6.3 Personen mit Beeinträchtigung und Senioren

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser schlägt vor, diese Aufgaben an MGR Siegfried Degenhart zu übertragen.

Beschluss:

MGR Siegfried Degenhart nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass MGR Siegfried Degenhart als Beauftragter für „Personen mit Beeinträchtigungen und Senioren“ bestimmt wird.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser erklärt, dass MGR Sandra Weinzierl als Beauftragte fungiert hat. Es wird vorgeschlagen, Frau Weinzierl wieder zu bestellen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass MGR Sandra Weinzierl als Beauftragte für Bildung und Volkshochschule bestellt wird.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

7 Bauvorhaben

7.1 Antrag auf Vorbescheid wegen Erweiterung eines Bestandsgebäudes (Wohnhaus) sowie Errichtung einer Doppelgarage mit Lagerraum auf dem Grundstück Kleinberg 1, Flur-Nr. 820/2

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass wiederum ein Antrag auf Vorbescheid für das Anwesen Kleinberg 1, Flur-Nr. 820/2, vorliegt. Das Grundstück liegt im Außenbereich.

Auf dem Grundstück Flur-Nr. 820/2 befindet sich derzeit ein bestehendes Wohnhaus mit kleinem Wintergarten und westlichem Anbau (Holzlager). Das Wohnhaus ist zweigeschossig (EG, DG) mit Satteldach ausgeführt und hat mit dem Wintergarten eine Wohnfläche von ca. 90 m²; das Holzlager ist eingeschossig angebaut mit einer Grundfläche von ca. 25 m².

Geplant ist die genehmigungsfreie Instandsetzung des bestehenden Wohnhauses. Das angebaute Holzlager soll abgerissen und an dieser Stelle mit einem zweigeschossigen Anbau mit einer Grundfläche von ca. 30 m² erweitert werden. Der Anbau soll im Erdgeschoss als Wohn- und Esszimmer und im Obergeschoss als Schlafzimmer mit Ankleide dienen, um so zeitgemäßes Wohnen zu ermöglichen. Die dann entstehende Wohnfläche des Anwesens soll dabei 150 m² nicht überschreiten. Zudem soll im nordwestlichen Bereich eine Doppelgarage mit Lagerraum mit den Ausmaßen von ca. 9 x 6 m und Satteldach errichtet werden.

Mit dem Antrag auf Vorbescheid soll geklärt werden, ob das Vorhaben, insb. als untergeordnete Erweiterung unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 5 BauGB bauplanungsrechtlich genehmigungsfähig ist.

Der vorangegangene Antrag auf Vorbescheid wurde vom Landratsamt u.a. nicht genehmigt, da Planskizzen vorlagen, die auf einen umfangreichen Eingriff in die Bausubstanz schließen ließen, welche einem Ersatzbau gleichkämen.

Das Grundstück liegt direkt an einem ausgebauten öffentlichen Weg. Ein Anschluss- und Benutzungszwang an die Abwasseranlage und die Wasserversorgung besteht nicht.

Zur Abwasserentsorgung wird eine Kleinkläranlage mit ausreichendem Volumen erforderlich werden. Ein Anschluss- und Benutzungsrecht für die Wasserversorgung besteht ebenfalls durch die Lage im Außenbereich nicht, wäre jedoch möglich. Hierzu wäre der Abschluss einer entsprechenden Sondervereinbarung für Erteilung der Baugenehmigung erforderlich.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten erteilt dem Antrag auf Vorbescheid wegen Erweiterung eines Bestandsgebäudes (Wohnhaus) sowie Errichtung einer Doppelgarage mit Lagerraum auf dem Grundstück Kleinberg 1, Flur-Nr. 820/2 sein Einvernehmen.

Zur Abwasserentsorgung wird der Bau einer entsprechenden Kleinkläranlage erforderlich werden. Ein Anschluss an die Wasserversorgung wäre möglich, durch die Lage im Außenbereich besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang. Bei einem Anschluss ist eine entsprechende

Sondervereinbarung mit dem Markt Metten vor Erteilung der erforderlichen Baugenehmigung abzuschließen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

7.2 Antrag auf Baugenehmigung wegen Errichtung eines Wohnhauses mit Dreifachgarage sowie Teilabbruch des bestehenden Holzschuppens auf dem Grundstück Ostergasse 4, Flur-Nr. 578/3

Bürgermeister Moser informiert, dass ein Antrag auf Errichtung eines Wohnhauses mit Dreifachgarage sowie Teilabbruch des bestehenden Holzschuppens auf dem Grundstück Ostergasse 4, Flur-Nr. 578/3 vorliegt.

Das Grundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten, jedoch unbeplanten Ortsteiles. Der Bauherr plant die Errichtung eines zweigeschossigen Wohnhauses mit einer Länge von 12,20 und einer Breite von 7,50 m sowie einer Dreifachgarage mit den Maßen 9,90 m x 6,50 m. Der auf dem Grundstück bestehende Holzschuppen soll auf einer Länge von ca. 12,75 m und einer Breite von ca. 3,40 zum Teil abgebrochen werden. Ein Teil des verbleibenden Holzschuppens dient als Technikraum mit Pellet-Ofen.

Eine Abstandsflächenübernahme durch den Markt Metten auf der Flur-Nr. 578/5 ist, wie im Abstandsflächenübernahmeplan dargestellt, erforderlich. Die Überschneidung der Abstandsflächen zwischen geplantem Wohngebäude zum bestehenden Holzschuppen ist vom Landratsamt abschließend zu beurteilen.

Die Erschließung ist gesichert.

Das aufgrund der Neuversiegelung anfallende Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Sofern dies nicht möglich ist, ist eine entsprechende Rückhaltung auf dem Baugrundstück vorzusehen. Das Berechnungsblatt hierzu ist auszufüllen und dem Markt Metten vorzulegen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten erteilt dem Antrag auf Errichtung eines Wohnhauses mit Dreifachgarage sowie Teilabbruch des bestehenden Holzschuppens auf dem Grundstück Ostergasse 4, Flur-Nr. 578/3 sein Einvernehmen.

Der Abstandsflächenübernahme, wie im Abstandsflächenübernahmeplan dargestellt, stimmt der Markt Metten zu.

Das aufgrund der Neuversiegelung anfallende Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Sofern dies nicht möglich ist, ist eine entsprechende Rückhaltung auf dem Baugrundstück vorzusehen. Das Berechnungsblatt hierzu ist auszufüllen und dem Markt Metten vorzulegen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

7.3 Antrag auf Baugenehmigung wegen Erweiterung des bestehenden Einfamilienwohnhauses in ein Zweifamilienwohnhaus durch Anbau, Umbau und Sanierung auf dem Grundstück Am Kellerberg 7, Flur-Nr. 730

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass im Antrag fälschlicherweise die Adresse „Am Kellerberg 7“ als „Bauort“ vorgegeben wurde. Es liegt ein Antrag auf Baugenehmigung wegen Erweiterung des bestehenden Einfamilienwohnhauses in ein Zweifamilienwohnhaus durch Anbau, Umbau und Sanierung für das Anwesen Am Kellerberg 8, Flur-Nr. 730 vor. Das Grundstück liegt im Außenbereich.

Erschließungsanlagen des Marktes Metten sind in der unmittelbaren Nähe nicht vorhanden. Mit Sondervereinbarung ist geregelt, dass ein Anschluss einer privaten Wasserleitung an die gemeindliche Wasserversorgung im Bereich des Anwesens Kellerberg 6a möglich ist. Diese Leitung wurde 2007 für die vorhandenen Gebäude auf eigene Kosten errichtet.

Ein Anschluss an den gemeindlichen Kanal ist nicht möglich und vorgesehen. Die Entsorgung des Abwassers der Gebäude erfolgt über eine Kleinkläranlage. Diese ist ggf. auf eigene Kosten zu erweitern. Entsprechende Nachweise sind einzureichen. Die Zufahrt erfolgt über den ausgebauten öffentlichen Weg Flur-Nr. 730/5 der Gemarkung Metten.

Die Prüfung, ob eine Privilegierung vorliegt, liegt in der Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten erteilt dem Antrag auf Baugenehmigung wegen Erweiterung des bestehenden Einfamilienwohnhauses in ein Zweifamilienwohnhaus durch Anbau, Umbau und Sanierung auf dem Grundstück Am Kellerberg 8, Flur-Nr. 730 sein Einvernehmen. Erschließungsanlagen des Marktes Metten sind in der unmittelbaren Nähe nicht vorhanden. Mit Sondervereinbarung ist geregelt, dass ein Anschluss einer privaten Wasserleitung an die gemeindliche Wasserversorgung im Bereich des Anwesens Kellerberg 6a möglich ist. Es ist hier in den Jahren nach 2005 eine private Wasserversorgungsleitung für die vorhandenen Gebäude auf eigene Kosten errichtet worden. Eine gesicherte Wasserversorgung ist nachzuweisen. Ein Anschluss an den gemeindlichen Kanal ist nicht möglich und vorgesehen. Die Entsorgung des Abwassers der Gebäude erfolgt über eine Kleinkläranlage. Diese ist ggf. auf eigene Kosten zu erweitern. Entsprechende Nachweise sind einzureichen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

7.4 Antrag auf Baugenehmigung wegen Umbau und Sanierung eines best. Einfamilienwohnhauses zum Zweifamilienhaus und Errichtung eines Heizraumes auf dem Grundstück Untermettenwald 10, Flur-Nr. 197

Sachverhalt:

MGR Paukner nimmt gemäß Art. 49 Abs. 1 Gemeindeordnung an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Bürgermeister Moser informiert, dass ein Antrag auf Baugenehmigung wegen Umbau und Sanierung eines bestehenden Einfamilienhauses zum Zweifamilienhaus und Errichtung eines Heizhauses auf dem Grundstück Untermettenwald 10, Flur-Nr. 197 vorliegt.

Das Grundstück liegt im Außenbereich. An der Südseite des bestehenden Gebäudes soll für die Wohneinheit im EG ein Freisitz mit den Maßen 7,845 m x 4,0 m angebaut werden. Auf dem Freisitz wird ein Balkon für die zweite Wohneinheit im OG errichtet.

Weiterhin ist ein Heizhaus mit einer Länge von 12,99 m und einer Breite von 7,49 m vorgesehen. Im EG des Heizhauses befinden sich eine Abstellmöglichkeit für den Traktor, ein Bunker und ein Heizraum. Das OG des Heizhauses dient als Lager.

Das Grundstück ist an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen. Sofern die bestehende Wasserleitung nicht ausreicht oder die bestehende Leitung erneuert werden muss, hat dies auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Markt Metten zu erfolgen. Hierzu ist der Abschluss einer entsprechenden Sondervereinbarung für Erteilung der Baugenehmigung erforderlich.

Ein Anschluss an den gemeindlichen Kanal ist nicht vorgesehen. Die Abwasserentsorgung des bestehenden Gebäudes erfolgt über eine Kleinkläranlage. Diese ist ggf. auf eigene Kosten zu erweitern. Entsprechende Nachweise sind einzureichen. Die Zufahrt erfolgt über die Flur-Nr. 197/5 (Privatstraße), die im Eigentum der Bauherren ist. Eine dementsprechende Dienstbarkeit (Geh- und Fahrrechte) zugunsten Flur-Nr. 197 wird nachzuweisen sein.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten erteilt dem Antrag auf Baugenehmigung wegen Umbau und Sanierung eines bestehenden Einfamilienhauses zum Zweifamilienhaus und Errichtung eines Heizhauses auf dem Grundstück Untermettenwald 10, Flur-Nr. 197 sein Einvernehmen.

Das Grundstück ist an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen. Sofern die bestehende Wasserleitung nicht ausreicht oder die bestehende Leitung erneuert werden muss, hat

dies auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Markt Metten zu erfolgen. Hierzu ist der Abschluss einer entsprechenden Sondervereinbarung für Erteilung der Baugenehmigung erforderlich.

Ein Anschluss an den gemeindlichen Kanal ist nicht vorgesehen. Die Abwasserentsorgung des bestehenden Gebäudes erfolgt über eine Kleinkläranlage. Diese ist ggf. auf eigene Kosten zu erweitern. Entsprechende Nachweise sind einzureichen. Die Zufahrt erfolgt über die Flur-Nr. 197/5 (Privatstraße), die im Eigentum der Bauherren ist. Eine dementsprechende Dienstbarkeit (Geh- und Fahrrechte) zugunsten Flur-Nr. 197 wird nachzuweisen sein.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

7.5 Antrag auf Baugenehmigung wegen Aufstockung/Sanierung des best. Wohnhauses, Erweiterung der best. Wohneinheit zu 3 Wohneinheiten, Abbruch best. Garage und Errichtung einer neuen Garagenanlage auf dem Grundstück Am Sickerberg 1a, Flur-Nr. 91

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass ein Antrag auf Baugenehmigung wegen Aufstockung und Sanierung des bestehenden Wohnhauses, Erweiterung der bestehenden Wohneinheit zu drei Wohneinheiten, Abbruch der bestehenden Garage und Errichtung einer neuen Garagenanlage auf dem Grundstück Am Sickerberg 1a, Flur-Nr. 91 vorliegt.

Das Grundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten, jedoch unbeplanten Ortsteiles. Das OG und das Dach werden abgerissen. Das Gebäude erhält ein neues Satteldach.

Im UG sollen zwei Wohneinheiten mit ca. 57 m² und ca. 42 m² Wohnfläche und im OG eine Wohneinheit mit ca. 258 m² entstehen.

Die bestehende Garage wird abgerissen und es soll eine Doppelgarage mit einer Länge von 8,06 m und einer Breite von 6,90 m errichtet werden. Ausserdem soll im UG ein Anbau für einen Müll-/Abstellraum und einen Technikraum mit einer Länge von 8,70 m und einer Breite von 5,19 m erfolgen. Über der Garage entstehen zwei Kinderzimmer für die Wohneinheit im OG. Ferner ist an der Süd-West-Seite ein eingeschossiger Anbau (ca. 14,0 m x 4,0 m) mit begrünem Flachdach und anschließendem Freisitz geplant. Aufgrund der Hanglage dient dieser Anbau ebenfalls der Wohnraumerweiterung für das OG.

Die Erschließung ist gesichert. Auf dem Grundstück sind 2 Garagenstellplätze und 4 neue Außenstellplätze geplant.

Das aufgrund der Neuversiegelung anfallende Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Sofern dies nicht möglich ist, ist eine entsprechende Rückhaltung auf dem Baugrundstück vorzusehen. Das Berechnungsblatt hierzu ist auszufüllen und dem Markt Metten vorzulegen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten erteilt dem Antrag auf Baugenehmigung wegen Aufstockung und Sanierung des bestehenden Wohnhauses, Erweiterung der bestehenden Wohneinheit zu drei Wohneinheiten, Abbruch der bestehenden Garage und Errichtung einer neuen Garagenanlage auf dem Grundstück Am Sickerberg 1a, Flur-Nr. 91 sein Einvernehmen.

Das aufgrund der Neuversiegelung anfallende Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Sofern dies nicht möglich ist, ist eine entsprechende Rückhaltung auf dem Baugrundstück vorzusehen. Das Berechnungsblatt hierzu ist auszufüllen und dem Markt Metten vorzulegen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

7.6 Antrag auf Baugenehmigung wegen Errichtung eines Geräteschuppens und eines Hundezwingers/Geräteunterstandes auf dem Grundstück Mettenbuch 9, Flur-Nr. 914

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass ein Antrag auf Baugenehmigung wegen Errichtung eines Geräteschuppens und eines Hundezwingers/Geräteunterstandes auf dem Grundstück Mettenbuch 9, Flur-Nr. 914 vorliegt.

Das Grundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung „Metten Nr. 5 – Mettenbuch“. Es ist geplant, einen Geräteschuppen mit Holzlege mit einer Länge von 6,0 m, einer Breite von 3,0 m und einer Höhe von 2,30 m zu bauen. Ferner soll ein allseitig offener Geräteunterstellplatz mit Hundezwinger mit den Maßen 6,0 m x 4,80 m x 3,40 m (L x B x H) errichtet werden.

Grundsätzlich dürfen sich die Abstandsflächen von Gebäuden nicht überdecken. Die Überschneidung der Abstandsflächen des geplanten Geräteschuppens und des Hundezwingers/Geräteunterstandes ist vom Landratsamt abschließend zu beurteilen. Gegebenenfalls ist ein Antrag auf Abweichung bezüglich der Nichteinhaltung des Art. 6 der Bayerischen Bauordnung (Abstandsfläche/Abstände) beim Landratsamt einzureichen.

Das aufgrund der Neuversiegelung anfallende Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten erteilt dem Antrag auf Baugenehmigung wegen Errichtung eines Geräteschuppens und eines Hundezwingers/Geräteunterstandes auf dem Grundstück Mettenbuch 9, Flur-Nr. 914 sein Einvernehmen.

Die Überschneidung der Abstandsflächen des geplanten Geräteschuppens und des Hundezwingers/Geräteunterstandes ist vom Landratsamt abschließend zu beurteilen.

Das aufgrund der Neuversiegelung anfallende Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

8 Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 12.05.2026

- Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass dem Ersten Bürgermeister des Marktes Metten ab 01.05.2026 eine Dienstaufwandsentschädigung nach Art. 46 Abs. 1 KWBG (Anlage 2) gewährt wird.
- Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass der zweite Bürgermeister des Marktes Metten eine pauschale monatliche Entschädigung erhält.
- Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass der dritte Bürgermeister des Marktes Metten eine pauschale monatliche Entschädigung erhält.
- Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass der weitere Stellvertreter des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit ab 01. Mai 2026 erhält.
- Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass dem Ersten Bürgermeister und seinen Stellvertretern ab 20.05.2026 eine allgemeine Dienstreisegenehmigung für das EU-Ausland erteilt wird.
- Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 21.04.2026 wird genehmigt.

9 Bekanntgaben und Anfragen

Kalliope-Konzert

MGR Steffen Kritsch lädt zum Kalliope-Konzert am Donnerstag, den 21. Mai 2026 um 19:00 Uhr im Klosterinnenhof, bei schlechter Witterung im Festsaal, ein.

Naturbad:

Bürgermeister Moser informiert, dass das Naturbad Metten voraussichtlich ab Samstag, den 23. Mai 2026 geöffnet wird.

Sitzungstermin:

Bürgermeister Moser informiert, dass die nächste Sitzung am 09.06.2026 stattfinden soll.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Metten M.A. (Univ.) Andreas Moser um 19:41 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

M.A. (Univ.) Andreas Moser
Erster Bürgermeister

Reinhold Augustin
Schriftführung